

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

2895

31. August 1971

Nr.

vom

Gemeinde Tenniken, Waldbaulinienplan "Parzelle
Nr. 397".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat am 10. Mai 1971 dem Waldbaulinienplan "Parzelle Nr. 397" und dem Bau- und Strassenlinienplan "Bisnachtweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 20. Mai bis 18. Juni 1971 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 21 vom 27. Mai 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 17. Mai 1971 (Waldbaulinienplan, Postquittung) bzw. persönlich (Plan Bisnachtweg) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 14. August 1971 ersucht der Gemeinderat Tenniken um die Genehmigung der beiden Pläne. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinde, des Kantons

und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen
zu erheben.

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat
am 10. Mai 1971 dem Waldbaulinienplan "Parzelle
Nr. 397" und dem Bau- und Strassenlinienplan
"Bisnachtweg" zugestimmt. Gestützt auf § 3
Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni
1967 werden die beiden Pläne genehmigt und damit
allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern
64/cBS/8/0 (Waldbaulinienplan) und 64/eBS/9/0
(Bisnachtweg) versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind ge-
stützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im
Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Tenniken (4)

Ingenieurbüro H. Blattner, Bischofstein-
weg 15, Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach, Wührenweg 28,
Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt (2)

Vermessungsamt (2)

Tiefbauamt (3)

Kantonsforstamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

